



JUGENDORDNUNG

des

TV Jahn Hiesfeld e.V.

Anmerkung:

Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Jugendorganisation des TV Jahn Hiesfeld e.V. trägt den Namen:

„Vereinsjugend des TV Jahn Hiesfeld e.V.“

(2) Die Vereinsjugend ist Bestandteil des Gesamtvereins und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Gesamtvereins.

§ 2 Mitgliedschaft in der Vereinsjugend

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend sind alle ordentlichen Mitglieder des TV Jahn Hiesfeld e.V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Maßgeblich für die Zugehörigkeit zur Vereinsjugend ist der Tag der jeweiligen Versammlung oder Maßnahme.
- (3) Darüber hinaus gehören zur Vereinsjugend alle in der Jugendarbeit gewählten oder bestellten Mitarbeitenden, unabhängig vom Lebensalter, soweit sie Funktionen nach dieser Jugendordnung wahrnehmen.

§ 3 Grundsätze der Jugendarbeit

Die Vereinsjugend:

1. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung,
2. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral,
3. tritt für Gleichstellung, Inklusion, Integration und Vielfalt ein,
4. setzt sich aktiv für Fair Play sowie für Prävention jeglicher Form von Gewalt ein,
5. fördert Beteiligung, Mitverantwortung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

§ 4 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

1. Förderung des Kinder-, Jugend- und Nachwuchssports,
2. Vertretung der Interessen junger Mitglieder innerhalb des Vereins,
3. Organisation sportlicher, kultureller und sozialer Jugendangebote,
4. Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
5. Mitwirkung an der strategischen Vereinsentwicklung,
6. Umsetzung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes,
7. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 5 Organe der Vereinsjugend

Organe der Jugend des TV Jahn Hiesfeld sind:

- der Vereinsjugendleiter,
- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand,
- die Jugendversammlungen der Fachabteilungen,
- die Abteilungsjugendausschüsse.

§ 6 Jugendversammlung

(1) Stellung

Die Jugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Jugend des TV Jahn Hiesfeld.

(2) Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Vereinsjugend im Sinne des § 2.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Das aktive Stimmrecht kann ab einem Mindestalter von 14 Jahren ausgeübt werden.

(3) Die Jugendversammlung beschließen insbesondere über:

1. die Richtlinien der Jugendarbeit,
2. Wahl und Abberufung des Vereinsjugendleiters,
3. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
4. Entgegennahme der Jahresberichte,
5. Anträge an Organe des Gesamtvereins,
6. Änderungen der Jugendordnung.

(4) Einberufung

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre, zeitlich vor der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins statt.
2. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins einberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, der Jugendvorstand dies beschließt oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

(5) Beschlussfassung

1. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Digitale oder hybride Versammlungen sind zulässig.

§ 7 Jugendvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Jugendvorstand besteht aus:

1. Dem Vereinsjugendleiter,
2. seinen bis zu zwei Stellvertretern,
3. Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind,
4. dem Schriftführer,
5. sowie Beisitzern.

(2) Wahl und Amtszeit

1. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Aufgaben

1. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstands.
2. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vereinsjugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
3. Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinsjugend, setzt Beschlüsse der Jugendversammlung um, koordiniert die Abteilungsjugenden, verwaltet die der Vereinsjugend zugewiesenen Mittel und vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Gesamtvorstand.

4. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 8 Jugendversammlung der Fachabteilungen

- (1) Jede Abteilung mit jugendlichen Mitgliedern führt eine Abteilungsjugendversammlung als Mitgliederversammlung durch.
- (2) Die Abteilungsjugendversammlung wählt eine Abteilungsjugendleitung.
- (3) Die Abteilungsjugendleitungen sind an diese Jugendordnung gebunden.
- (4) Eigene Abteilungsjugendordnungen sind zulässig, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 9 Abteilungsjugendvorstand

- (1) Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendwart der Fachabteilung und seinem Stellvertreter,
 - mindestens 1 Beisitzer,
 - und zwei Jugendvertreter/-innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Der Jugendwart der Fachabteilung vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Abteilungsjugendvorstand ein volljähriges anderes Abteilungsjugendvorstandmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Abteilungsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Jugendwart der Fachabteilung ist Mitglied des Abteilungsvorstandes.

§ 10 Vertretung der Jugend im Gesamtverein

Die Vereinsjugend wird im Gesamtverein durch den Vereinsjugendleiter bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter vertreten.

§ 11 Kinder- und Jugendschutz / Datenschutz

- (1) Die Vereinsjugend bekennt sich zum vereinsweiten Kinder- und Jugendschutzkonzept.
- (2) Es werden feste Ansprech- und Beschwerdestrukturen vorgehalten.
- (3) Datenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

§ 12 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Jugendversammlung.
- (2) Die Wirksamkeit der beschlossenen Jugendordnung ist von der Zuständigkeit der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstands des Gesamtvereins abhängig.

Der Vereinsjugendleiter wird die neue Jugendordnung zur Einholung der Genehmigung umgehend dem geschäftsführenden Vorstand vorlegen und die Genehmigung einholen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt am 20.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung aus 2013 außer Kraft.

Dinslaken-Hiesfeld, 20.05.2026

.....
Vereinsjugendleiter (Udo Krause)

.....
Stellvertreter (Stefan Hoffmann)